

# RS OGH 1999/2/23 1Ob58/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

ABGB §1052 B1

ABGB §1170

## Rechtssatz

Sind konkrete Vereinbarungen darüber, welches Schicksal dem Skonto bestimmt ist, wenn der Werkbesteller wegen mangelhaft erbrachter Werkleistungen von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, nicht getroffen und ist auch eine in dieser Hinsicht bestimmende Verkehrssitte nicht feststellbar, so wird die Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens bei Bedachtnahme auf die werkvertragliche Risikoaufteilung regelmäßig zum Ergebnis haben, daß der Werkbesteller zum Abzug des Skontos berechtigt bleibt, sofern er bei mangelhafter, jedoch der Verbesserung zugänglicher Werkleistung von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch macht, aber nach ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung den nun erst fällig gewordenen (Rest-)Werklohn fristgerecht begleicht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 58/98f  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 58/98f  
Veröff: SZ 72/25

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111946

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0010OB00058\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)